

Rechtsfragen in der Jugendarbeit

Kaum ein Begriffspaar innerhalb der Jugend- und Sozialarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“ und die „Verkehrssicherungspflicht“.

Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert, aber nicht jeder weiss um die konkrete Bedeutung dieser Verpflichtung für die eigene Tätigkeit. Ebenso ist bekannt, dass Träger von Einrichtungen eine Verkehrssicherungspflicht trifft, große Unklarheit herrscht aber darüber, welchen Umfang und welche möglichen Haftungsfolgen diese hat.

Eine grobe Abgrenzung

Aufsichtspflicht ist eine personenbezogene Schutzverpflichtung, die einer Organisation oder Person vom Sorgeberechtigten eines Minderjährigen übertragen werden kann.

Verkehrssicherungspflicht ist eine objektbezogene Schutzverpflichtung, die den Eigentümer oder Träger einer offenen Einrichtung bzw. eines Grundstückes oder einen Veranstalter automatisch gegenüber allen rechtmäßigen Besuchern trifft.

Beide Verpflichtungen haben unterschiedliche Voraussetzungen und Schutzrichtungen, sie können isoliert oder auch gemeinsam bestehen.

A.I. Was ist Aufsichtspflicht?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

- Aufsichtspflichtige Personen müssen ihr Tun oder Unterlassen stets mit altersgemäß anerkannten und nachvollziehbaren Erziehungszielen rechtfertigen können.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

A.II. Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt ist nur die Rechtsfolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt? Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?).

Einerseits wird dies oft als große Unsicherheit empfunden, andererseits ist damit aber der große Vorteil verbunden, dass gerade keine absolut verbindlichen Regelungen, die Aufsichtspersonen bei ihrer Tätigkeit behindern und einschränken können, existieren.

Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vorneherein von Minderjährigen ferngehalten werden mußten (quasi Funktion einer Kinderverwahrung ohne Gestaltungsspielraum), ist seit Ende der sechziger Jahre, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar. So können Kinder auch in den Angeboten der Jugendarbeit (vgl. §§ 1, 11 ff. KJHG = SGB VIII) planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den eigenverantwortlichen Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. Den Aufsichtspersonen obliegt es, den Kindern zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen.

Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, so dass von allen Beteiligten auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden muss, dass in Einzelfällen negative Erfahrungen (sog. "learning by doing/error") entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird.

Die Aufsichtspersonen sollen daher meist aus einer Mehrzahl an denkbaren Handlungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die ihrer subjektiven Ansicht nach am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. So lange das konkrete Verhalten der Aufsichtsperson noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

Pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtsperson die Existenz oder Entwicklung einer Gefahrensituation völlig

dem Zufall überlässt und die eigene Steuerung von Heil und Unheil komplett aus der Hand gibt.

A.III. Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern Sinn und Funktion nur im Gefüge des gesamten Systems haben.

1. Informationspflicht

Die Träger einer Einrichtung, der Veranstalter einer Aktivität und die Aufsichtsperson haben sich vor Beginn der Freizeit oder beim regelmäßigen Gruppenstunden laufend zunächst über die **persönlichen Verhältnisse** der Aufsichtsbedürftigen zu informieren.

Dies sind alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, z.B.: Existenz von Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten etc.

Informationen sind auch einzuholen zu den Besonderheiten der **örtlichen Umgebung**, dies betrifft alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände von der Aufsichtsperson bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B. Streckenführung von Wanderungen und Radtouren, Sicherheit von Gebäuden und Gelände, Verkehrssituation, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notrufmöglichkeiten, Position von Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material etc.

Die Aufsichtsperson hat sich durch Beobachtungen, ggf. ergänzt durch Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Dauer der Maßnahme/Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

2. Pflicht zur Beseitigung/Vermeidung von Gefahrenquellen

Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, selbst keine (unbeherrschbaren) Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihr dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es der Aufsichtsperson gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss sie sich um diese schon nicht mehr kümmern.

3. Pflicht zur Weitergabe von Hinweisen und Warnungen

Vor Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand die Aufsichtsperson keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen zu warnen und fernzuhalten (Verbote), wenn die Gefahr zu schwerwiegenden, unkalkulierbaren Schäden führen kann.

Falls die Risiken kalkulierbar und die drohenden Schäden nicht schwerwiegend sind, sind den Aufsichtspflichtigen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich die Aufsichtsperson durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen sowie das Verhalten in (noch) ungewohnten Situationen, z.B. Gebrauch von Werkzeugen, ist vorzuführen. Die Aufsichtsperson hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Sie soll die sachlichen Gründe, die sie zu einem Verbot bewegen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als „Befehle“ empfunden werden. Nur so ist auch eine Beachtung und Befolgung gewährleistet.

4. Pflicht zur tatsächl. Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen, um Schäden verlässlich zu vermeiden. Die Aufsichtsperson hat sich daher stets zu **vergewissern**, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und

befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung.

Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu ca. 6 Jahren oder in besonders gefährlichen Situationen gefordert werden. Die Aufsichtsperson muss darüber hinaus ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Im Allgemeinen kommt eine Aufsichtsperson dann ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn sie die „nach den Umständen des Einzelfalles gebotene **Sorgfalt einer durchschnittlichen Aufsichtsperson**“ walten lässt. Dazu gehört es sicher nicht, hellseherische Fähigkeiten zu entwickeln, aber doch ein gewisses Gespür für die Eigenheiten von Kindern, deren Neigung zu unüberlegtem Verhalten und die vorhersehbare Entwicklung von Situationen.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, Örtliche Verhältnisse, Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer etc. Diese Umstände stets richtig zu gewichten und abzuwägen, ist die „hohe Schule“ der Aufsichtsführung.

Die Aufsichtsperson sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun ?

Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?

Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um vorhersehbare Schäden zu verhindern ?

B.I. Was ist Verkehrssicherungspflicht?

Verkehrssicherungspflicht bedeutet generell, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft und der Allgemeinheit aussetzt, dafür sorgen muss, dass Dritte dort nicht gefährdet werden können.

Wenn – was der Hauptanwendungsfall ist - ein Grundstück oder ein Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, bedeutet dies, dass die Besucher dort keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden dürfen, konkret also, dass die Einrichtung baulich und im Hinblick auf die Einrichtung sowie die darin zur Verfügung gestellten Gegenstände (Elektrogeräte, Werkzeuge etc.) verkehrssicher sein muss. Dieses gilt auch für das Außengelände, dort speziell für Spielgeräte, Pflanzen (evtl. giftig!) sowie für die Abzäunung, z.B. bei einem Kindergarten. Gefordert wird das komplette Vermeiden oder Absperren von Gefahrenquellen und – wenn das nicht möglich ist – das Warnen vor der betreffenden Gefahr.

Es wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er seine Einrichtung (allg.: Gefahrenquelle) gegen alle denkbaren Schadensfälle absichert, aber er muss alle zumutbaren Vorkehrungen gegen Gefahren treffen, die bei einer bestimmungsgemäßen Benutzung eintreten können.

Auch muss er nur diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die dieser sich nicht rechtzeitig selbst einstellen kann, wobei der Erkenntnisstand der jeweiligen Benutzergruppe als Maßstab heranzuziehen ist. Nachdem von Kleinkindern nur eine viel geringere Gefahrensensibilität erwartet werden kann als von Erwachsenen, müssen Einrichtungen umso „sicherer“ sein, je jünger die in Frage kommende Benutzerschicht ist (z.B. Steckdosen sichern, Spülmittel versperren, Fenster gegen Öffnen sichern). Auch die Verständlichkeit und Häufigkeit von Warnhinweisen richtet sich hiernach.

Die Verkehrssicherungspflicht besteht nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt in der Einrichtung aufhalten, also etwa außerhalb der mitgeteilten Öffnungszeiten.

Typische Verkehrssicherungspflichten sind:

- die Streu-, Reinigungs- und Räumspflicht
- die Pflicht, für ausreichende Beleuchtung von Räumen, Fluren, Treppen und Gehwegen zu sorgen
- die Pflicht zur Absicherung von Bau- und Schadensstellen
- das unter-Verschluss-halten bzw. Sichern von gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten
- die Zustandskontrolle von Bäumen (Ästen) und Sträuchern

Verkehrssicherungspflichten sind in den meisten Fällen im Gesetz nicht geregelt, sie sind von den Gerichten im Rahmen einer umfangreichen und kaum überschaubaren Einzelfallrechtsprechung entwickelt worden. Welche Sorgfalt im Einzelfall erforderlich ist, bestimmen in manchen Fällen Spezialgesetze (z.B. Baugesetze, Lärmschutzverordnungen, Infektionsschutzgesetz etc.), zum anderen wird dies - da die Umstände des Einzelfalles von entscheidender Bedeutung sind – stets neu ermittelt.

B.II. Wen trifft diese Pflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht trifft zunächst den Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes bzw. der Träger einer Einrichtung. Dieser ist gegenüber geschädigten Dritten auch zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, regelmäßig den Zustand der Einrichtung überwachen und Mängel (z.B. ein morsches Spielgerät, eine defekte Installation oder Beleuchtung) dem Träger zu melden, bzw. kleinere Mängel selbst zu beseitigen (z.B. vorstehenden Nagel umbiegen). Auch die anderen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Einrichtung, das Mobiliar, die Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, die Discoanlage etc. regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen und größere Mängel der Leitung der Einrichtung zu berichten sowie kleinere Mängel selbst zu beheben.

Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf Dritte, z.B. die Träger oder Mieter einer Einrichtung übertragen werden. Der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige behält aber eine Kontrollpflicht.

C. Wer haftet für was?

Eine Verletzung von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht und damit auch eine Haftung des Jugendleiters oder der Jugendorganisation nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden bei Wahrnehmung der jeweiligen Pflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht.

Bei der Annahme von Vorsatz will man es definitiv bzw. nimmt es in Kauf, dass ein Schaden entsteht, den Pflichtigen trifft daher auch die volle Haftung. Von Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn man zwar keinen Schaden will, allerdings ein solcher deshalb entsteht, weil man nicht alles zumutbare dagegen unternimmt und damit die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewußten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Pflichtigen ausser Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird weiter unterschieden zwischen grober ("sowas darf nicht passieren") und leichter ("sowas kann ja mal passieren") Fahrlässigkeit. Im letzten Fall, der v.a. bei menschlich nachvollziehbarem Fehlverhalten eines Jugendleiters/Mitarbeiters gegeben ist, kann dieser verlangen, dass er (nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der schadensgeneigten Arbeit) vom Träger der Einrichtung/Freizeit von der Haftung „freigestellt“ wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters/Mitarbeiters den Schaden übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Personen, die mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden, letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

Häufig wird aber auch der geschädigten Person selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für sie vorhersehbar war. Hier greift bei Minderjährigen die "Mitschuld"-Regelung des **§ 828 II und III BGB** ein. Danach ist Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr in keinem Fall eigenes Mitverschulden anzulasten, bei Unfällen im Strassenverkehr

mit Kraftfahrzeugen sogar bis zehn Jahren. Wenn aber der Aufsichtsbedürftige mindestens 7 bzw. 10 Jahre alt ist und er in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluß der Haftung des Jugendleiters führen.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Aufsichtsbedürftigen der persönlicher Reifegrad und Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

D. Was ist mit straf- und arbeitsrechtlichen Folgen?

Die (bloße) Verletzung der Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Die Verletzung einer arbeitsvertraglich übernommenen Pflicht (Erzieher in Kindergärten, Lehrer, Hauptamtliche in der Jugendarbeit) kann, je nach der Schwere der Pflichtverletzung, aber disziplinarische Maßnahmen des Arbeitgebers nach sich ziehen. Diese reichen von der bloßen Ermahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung, der aber in der Regel eine Abmahnung wegen desselben Verhaltens vorauszugehen hat.

Mehr Infos gibt's im Internet unter:

<http://www.aufsichtspflicht.de>

oder direkt bei:

Rechtsanwälte Obermeier & Laymann
Herzogstr. 63, 80803 München

Tel.: 089 / 515568 - 30

Fax.: 089 / 515568 - 40

Mail: info@ra-obermeier.de

Net: www.ra-obermeier.de

Hinweis:

Das Manuskript berücksichtigt die Rechtslage zum 01.01.2016. Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen.

RA Stefan Obermeier
München, Januar 2016

Literaturhinweise

a) Allgemein

Rechtsfragen der Jugendarbeit

Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele,
Johannes Schilling, 3. Auflage 2010, Juventa-Verlag;
ISBN 978-3-77990-970-5

Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter

Günter Mayer, 4. Auflage 2010, Walhalla u. Praetoria Verlag,
ISBN 978-3-8029-7438-0

Jugendleiter und Recht

Rechtshandbuch für Jugendleiter
Horst Marburger, 2. Auflage 2003, Boorberg-Verlag;
ISBN 978-3-41502-949-1

Kompass - Rechtsfragen in der Jugendarbeit

Andreas Borsutzky u.a., 1. Auflage 2010, Verlag Haus Altenberg
GmbH, Düsseldorf
ISBN 978-3-7761-0196-6

Rechts-ABC für Jugendleiter

Schimke/Fuchs, 23. Auflage 2004, Luchterhand Verlag
ISBN 3-472-52517-7

Aufsichtspflicht

Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern,
Roger Prott, 1. Auflage 2011, Verlag das Betz, Weimar, Berlin
ISBN 978-3-86892-047-5

Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit

Johannes Falterbaum, 3. Auflage 2009, Kohlhammer Verlag,
ISBN 978-3-170-20614-4

... im Auge behalten

Rechtliche und versicherungstechnische Tipps
Bärbel Rieger, Oliver Wagner, 1. Auflage 2011, Verlag Haus Alten-
berg,
ISBN 978-3-776-10258-1

... und wenn es doch passiert

Notfall-Management

Dr. Tine Adler, Andreas Igl u.a., 1. Auflage 2009, Verlag Haus Alten-
berg,
ISBN 978-3-7761-0245-1

Sport, Spiel und Recht

NJW-Schriftenreihe Band 38,
Weisemann/Spieker, 2. Auflage 1997, Verlag C.H.Beck,
ISBN 3-406-403115

Schadenersatz bei Unfällen mit Kindern und Jugendlichen

NJW-Schriftenreihe Band 59,
Scheffen/Pardey, 2. Auflage 2003, Verlag C.H.Beck,
ISBN 978-3-406-49020-0

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen

Frank Groner,
Aktion Jugendschutz e.V., Fasaneriestr. 17, 80636 München, kosten-
los

b) Kindertageseinrichtungen

Recht für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Heimen und der Jugendarbeit: Praxis der Kindertageseinrichtungen

Simon Hundmeyer, 21. Auflage 2010, Carl-Link-Verlag
ISBN 978-3556028926

Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

Simon Hundmeyer, 6. Auflage 2006, Carl-Link-Verlag
ISBN 978-3556010730

Aufsichtspflicht im Kindergarten

Udo Sahliger, 3. Auflage 2002, Votum Verlag GmbH,
ISBN 978-3-92654-982-2

Rechtsverhältnisse und Aufsichtspflichten in Kindertagesstätten

Tanja von Langen, 1. Auflage 2011, Kommunal- und Schulverlag
GmbH & Co. KG, Wiesbaden
ISBN 978-3-8293-0969-1

Wie Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind

Die häufigsten Rechtsfragen aus dem Kita-Alltag
Tanja von Langen, 1. Auflage 2010, Verlag Herder GmbH, Freiburg
ISBN 978-3-451-00284-7

Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

Hrsg.: Landschaftsverband Rheinland
www.lvr.de (Publikationen)

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit

Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit

Deinet, Sturzenhecker, 3. Auflage 2005, VS Verlag für Sozialwissen-
schaften
ISBN 978-3810040770

Professionelles Handeln auf der Straße

Praxisbuch Streetwork und Mobile Jugendarbeit
Stefan Gillich, 1. Auflage 2006, Triga-Verlag
ISBN 978-3897744677

Alles was Recht ist

Rechtliche Fragen für die kirchliche offene Jugendarbeit,
Verlag Haus Altenberg, Broschüre

d) Schulen

Aufsicht und Haftung in der Schule

Schulrechtlicher Leitfaden,
Thomas Böhm, 4. Auflage 2011, Luchterhand Verlag,
ISBN 978-3-55602-288-7

Rechts-ABC für Lehrerinnen und Lehrer

Hans Füssel u.a., 3. Auflage 2001, Luchterhand Verlag
ISBN 978-3472044277

e) Jugendschutz

Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen,

Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Gisela Braun,
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle
NRW e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln,
ISBN 3 928 168 126, kostenlos

Jugendschutzrecht

Nickles, Roll u.a., Kommentar zum JSchG, 2. Auflage 2005, Luchter-
hand-Verlag
ISBN 978-3-47206-292-9

Jugendschutz-Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz

Bayer. Landesjugendamt, Richelstr. 11, 80634 München, kostenlos

Reisen, Sex und Zärtlichkeit

Bundesarbeitsgemeinschaft evang. Jugendferiendienste, 1999

Sexualität und Recht

Ein Leitfaden für Sozialarbeiter, Pädagoginnen, Juristen, Jugendliche
und Eltern,
Friedrich Barrabas, 2. Auflage 2006, Fachhochschul-Verlag, ISBN 3-
936065-40-3

f) Einzelthemen

Schweigepflicht

Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im sozial-caritativen
Dienst
Heinz-Gerd Papenheim, 1. Auflage 2008, Lambertus-Verlag Freiburg
ISBN 978-3-7841-1806-2

Reiserecht für Gruppenreisen

Lauterbach/Kosmale,
Bundesarbeitsgemeinschaft evang. Jugendferiendienste, 2004

Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen

(Aufsatzsammlung), Bundesarbeitsgemeinschaft evang. Jugendferi-
endienste, 2003

Recht der Personenbeförderung

Uwe Fleischer, Gesellschaft für Risikoberatung, 2004

Erziehungsfalle Angst

Silke Pfersdorf, Diana Verlag, 1. Auflage 2006, Random-House-Gruppe
ISBN 978-3-45328-506-4

Wenn Nervensägen an unseren Nerven sägen

Autor: Rudi Rhoda, Mona S. Meis, 2009, Verlag Kösel,
ISBN 978-3-46630-712-8

Warum Tausendfüßler keine Vorschriften brauchen

Autor: Eckhard Schiffer, 2008, Beltz Verlag, Weinheim u. Basel
ISBN 978-3-407-85857-3

Warum Huckleberry Finn nicht süchtig wurde

Autor: Eckhard Schiffer, 10. Auflage 2010, Beltz Verlag, Weinheim u. Basel, ISBN 978-3-407-85905-3

Literatur im Internet

Rechtsprechungsübersicht zu Fragen der Aufsicht und Haftung in der Schule

Autorin: Gesine Walz
www.oberschulamt-stuttgart.de/recht/rechtsprechungsuebersicht.pdf

Mit der Schulklasse sicher unterwegs

Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalte
www.regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/Sl_8047.pdf

Erste Hilfe – Unfälle mit Kindern

Autorin: Dr. Stefanie Märzhäuser
Hrsg.: BAG Mehr Sicherheit für Kinder
www.kindersicherheit.de

Jugendschutz in Ferienländern

Autor: RA Dieter Spürck
Hrsg.: BAG Jugendschutz
www.bag-jugendschutz.de/index-baj.html

Offene Jugendräume in den Gemeinden

Autor: Reinhard Dinges
Hrsg.: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
www.kjr.mayen-koblenz.de/bilder/offene_jugendraeume.pdf

Sicherer Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Strassenfesten

Autorin: Dr. Karin Bergmann
Hrsg.: TÜV-Süd Management-Service GmbH
www.tuev-sued.de/management_systeme/lebensmittelsicherheit/verbraucher

Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Festen und Veranstaltungen

Hrsg.: Stadtverwaltung Renningen
www.renningen.de/cms/fileadmin/pdf/MerkblattFeste.PDF

Infektionsschutz in Ferienfreizeiten

Hrsg.: Kreis Stormarn, Fachdienst Jugend und Familie
www.kjr-stormarn.de ->Service ->downloads ->Infektionsschutzgesetz

Linktipps

a) Allgemein

www.aufsichtspflicht.de
www.rechtslage.com
www.zeltlager.de
www.juleiqua.de
www.juleica.de
www.jundus-jugendarbeit.de

www.jugendserver.de
www.blja.bayern.de

b) Jugendschutz, Sex. Mißbrauch

www.bag-jugendschutz.de
www.jugendschutz.de
www.jugendschutz.net

www.jugendmedienschutz.de
www.jugend.rlp.de/computerspiele.html
www.fsk.de
www.usk.de

www.zartbitter.de
www.wildwasser.de

c) Medien, Urheberrecht, Sozialversicherung

www.landesfilmdienste.de
www.landesmediendienste-bayern.de
www.videma.de
www.kuenstlersozialversicherung.de
www.gema.de
www.remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/index.html
www.pixelio.de

d) Infektionsschutz

www.kja-freiburg.de/efj/dcms/sites/kja/service/ausweise/infektionsschutz.html
www.people.freenet.de/poelking/ifsg.htm
www.rki.de

e) Personenbeförderung, Reiserecht

www.people.freenet.de/poelking/pbefg.html
www.jugend.rlp.de/pbefg.html#1356

f) Erlebnispädagogik

www.erlebnispaedagogik.de

g) Spiel & Sport

www.sicherer-spielplatz.de
www.kommunaltechnik.de
www.spielplatz.net.tc

www.sportunterricht.de
www.baderegeln.net
www.eisregeln.de

h) Schule

www.km.bayern.de
www.guvv-bayern.de
www.schulforum.net
www.schule.de

i) Erste Hilfe

www.kindersicherheit.de
www.drk.de
www.brk.de

j) Versicherungen

www.bernhard-assekuranz.de
www.jugendhaus-duesseldorf.de
www.ecclesia.de